



M 412019

Motion CO₂-Reduktion bei Neubauten

Fraktion GRÜNE / Junge Grüne und Mitunterzeichnende vom 22. August 2019

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt die Gemeindekompetenzen im kantonalen Energiegesetz gemäss Art. 13 zu nutzen und den gewichteten Energiebedarf bei Neubauten in der kommunalen Nutzungsplanung (UeO, ZPP) und vor allem im Baureglement zu begrenzen.

Begründung:

Die Revision der Baugrundordnung (Baureglement und Zonenplan) im Rahmen der Ortsplanungsrevision bietet die Chance, die Gemeindekompetenzen gemäss Art. 13 des kantonalen Energiegesetzes zu nutzen und die Verwendung fossiler Energieträger bei Neubauten einzuschränken. Gemeinden können (für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon) in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen, Gebäude an ein Fernwärmenetz anzuschliessen bzw. den gewichteten Energiebedarf (ehemals Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie) weiter zu begrenzen.

Formulierungsvorschlag für den Energieartikel im Baureglement:

Neubauten haben in den Gebäudekategorien I, II, III, IV, V und VIII den Grenzwert beim gewichteten Energiebedarf gemäss Anhang 7 KEnV¹ um 25% zu unterschreiten.

¹ Kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011 (Stand 01.09.2016)

Die 25% entsprechen, bei einem typischen Gebäudehüllfaktor, immer noch einem Anteil nicht erneuerbarer Betriebsenergie von etwa 30%. Damit kommen Fernwärme, Wärmepumpen, Solarthermie und Holzfeuerungen in Frage bei Neubauten und fossile Energieträger werden ausgeschlossen.

Dringlichkeit:

wird verlangt ja nein

Thomas Rosenberg

Alin Rof